

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1903

3 (16.1.1903)

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbebehörde.
Organ der Handwerkskammern.

Nr. 3.

Karlsruhe, den 16. Januar 1903.

36. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 29 bis 36. Bekanntmachungen (Abhaltung von Meisterkursen; Patentschriften; Handwerkskammer Konstanz). — Frostfesterer Acetylenapparat „System Staiger“. — Die Ausbildung des Lehrlings. — Unsere Musterzeichnung. — Brief- und Fragekasten (Washington-Licht). — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Übungskursen für Meister betr.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß im kommenden Jahre folgende Übungskurse für Meister stattfinden:

1. für Schneider vom 12. bis 24. Januar (Maßnehmen und Zuschneiden);
2. für Schuhmacher vom 28. Januar bis 7. Februar (Zuschneiden, Herrichten der Leisten, Kalkulation);
3. für Maler (im Holz- und Marmorarbeiten) vom 2. bis 14. Februar;
4. für Schreiner vom 16. bis 21. Februar, und zwar je drei Tage:
 - a) im Beizen, Mattieren und Polieren;
 - b) im Färben von Holz;
5. für Sattler vom 23. Februar bis 7. März (in Anfertigung von Kummerten und in Kalkulation);
6. für Wagner (Auskunft über Zeichnungen, Buchführung und Berechnung des Holzes, Behandlung des Holzes und Verwendung und Handhabung neuester Werkzeuge) vom 23. Februar bis 7. März;
7. für Blechner und Installateure (Installation elektrischer Hausleitungen, und Anlage und Untersuchung von Blitzableitern) vom 9. bis 14. März;
8. für Zimmermeister (im Schisten — theoretisch und praktisch) vom 16. bis 26. März;
9. für Buchbindermeister (in der Handvergoldung und im Marmorieren); Dauer des Kurses zwei Wochen im Mai oder Anfang Juni; die endgiltige Bestimmung der Zeit bleibt vorbehalten.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind durch Vermittelung der Handwerkskammern, bezw. der gewerblichen Vereinigungen anher einzureichen und zwar

„ 4 } bis 1. Februar f. Js.

„ 5 } bis 1. Februar f. Js.

„ 6 „ 1. Februar f. Js.

Zu 7 }

„ 8 }

„ 9 }

bis 1. Februar f. Js.

Minderbemittelten Meistern kann auf Ansuchen zur Bestreitung der Aufenthaltskosten eine Beihilfe aus der Staatskasse bewilligt werden.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1902.

Großh. Ministerium des Innern. Schenkell.

Bekanntmachung.

Die seit dem 12. Januar 1880 ausgegebenen Patentschriften über die vom Kaiserlichen Patentamt in Berlin in sämtlichen Patentklassen erteilten Patente können in der Bibliothek der Großh. Landesgewerbebehörde an jedem Werktag von 10 bis 1/2 1 Uhr vormittags und 1/2 3 bis 5 Uhr nachmittags (mit Ausnahme des Montag Nachmittag) von jedermann unentgeltlich eingesehen werden.

Dasselbst liegen auch das vom Kaiserlichen Patentamt herausgegebene „Patentblatt“, ferner das „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, sowie das „Warenzeichenblatt“ auf.

An auswärtig wohnende Personen im Großherzogtum Baden können einzelne Nummern der Patentschriften auf kurze Zeit leihweise abgegeben werden.

Karlsruhe, im Januar 1903.

Großh. Landesgewerbebehörde. Meidinger.

Bekanntmachung.

Die Handwerkskammer Konstanz,
hier
die Errichtung von Meisterprüfungskommissionen betr.

Gemäß § 133 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 1 der Meisterprüfungsordnung für den Handwerkskammerbezirk Konstanz ernenne ich dem Vorschlage der Handwerkskammer Konstanz entsprechend die Meisterprüfungskommissionen für die Jahre 1903, 1904 und 1905 wie folgt:

Vorsitzender für alle Kommissionen: A. Osterwalder, ehemaliger Baumeister, jetzt Privatmann in Konstanz;

Stellvertreter: Franz Schneider, Ofenfabrikant in Konstanz;

Ständiger Beisitzer: Jakob Wagh, Gewerbelehrer in Konstanz;

Beisitzer für die einzelnen Gewerbe:

1. Bäcker und Konditoren: Friedrich Sauter, Bäckermeister, Josef Keller, Bäckermeister, A. Hieber, Konditor, A. Dauner, Konditor, alle in Konstanz.

2. Blechner, Kupferschmiede und Dachdecker: M. Hummel, Blechnermeister, G. Zoller, Blechnermeister, R. Fovo, Blechnermeister, Co. Sondern, Kupferschmiedmeister, H. Seidemann, Schieferdeckermeister, alle in Konstanz.

3. Buchbinder: Fero. Mayer, Kartonnagefabrikant, A. Witte, Buchbindermeister, beide in Konstanz, K. Novellio, Buchbindermeister in Pufingen.

4. Buchdrucker und Schriftsetzer: D. Muselik, Buchdruckereibesitzer, K. Schwarz, Buchdruckereibesitzer, F. Stadler jun., Buchdruckereibesitzer, alle in Konstanz.

5. Bürstenbinder: E. Frei, Bürstenbindermeister in Konstanz, R. Schmidt, Bürstenbindermeister in Reßkirch, F. Schütz, Werkmeister bei H. Mez & Cie. in Donaueschingen.

6. Feilenhauer und Messerschmiede: K. Knäble, Feilenhauermeister in Konstanz, H. Andler, Feilenhauermeister und Messerschmied in Ueberlingen, P. Landherr, Feilenhauermeister in Waldshut.

7. Friseur: D. Hug, Friseur, K. Reutter, Friseur, J. Gubler, Friseur, alle in Konstanz.

8. Glaser: H. Müller, Glasermeister, J. Schäfer, Glasermeister, J. E. Dih, Kunstglaser, alle in Konstanz.

9. Hafner und Ofenseher: Joh. Schneider, Werkführer bei F. Schneider und Sohn, Jak. Greis, Hafnermeister, beide in Konstanz, A. Heilig, Hafnermeister in Pfullendorf.

10. Holzbildhauer und Holzschneider: J. Koch, Prof. und Vorstand der Großh. Schnitzerschule Furtwangen, K. Lehnis, Fabrikant in Hornberg, G. Mezger, Bildhauer in Ueberlingen.

11. Holzdrechsler: H. Bollmar, Drechslermeister, D. Reinecke, Drechslermeister, F. E. Riedmann, Drechslermeister, alle in Konstanz.

12. Installateure: E. Ringl, Gasdirektor, H. Schmies, Installateur, G. Zoller, Blechnermeister und Installateur, alle in Konstanz.

13. Korbmacher: Jos. Dulach, Korbmachermeister in Pfullendorf, H. Leonhardt, Korbmachermeister, A. Groh, Korbmachermeister, die beiden letzten in Konstanz.

14. Küfer und Rübler: Georg Braun, Küfermeister in Konstanz, A. Reichert, Rüblermeister in Ueberlingen, J. Kitzelmann, Rüblermeister in Konstanz.

15. Lithographen und Steindrucker: H. Schmidt, Kunstmaler, H. Wöfl, Lithograph, W. Kuttruff, Lithograph, alle in Konstanz.

16. Maler, Lackierer und Vergolder: J. Eschbacher, Dekorationsmaler und Stadtrat, P. Nijol, Dekorationsmaler, K. Streiff, Lackierermeister, A. Held, Vergolder, G. Zipi, Vergolder, alle in Konstanz.

17. Maschinenschlosser, Mechaniker und Metaldreher: A. Graf, Maschinensabrikant in Konstanz, A. Auer, Mechaniker in Ueberlingen, G. Weiser, Fabrikant in St. Georgen i. Schw.

18. Maurer und Gipser: D. Greiner, Bauunternehmer, J. Raidt, Bauunternehmer, A. Widmer, Gipsermeister, J. Häppler, Gipsermeister, alle in Konstanz.

19. Metzger und Würstler: F. Korherr, Metzgermeister, H. Laule, Metzgermeister, G. Rolle, Metzgermeister, alle in Konstanz.

20. Müller und Mühlenbauer: Stef. Arnau, Mühlenbesitzer in Ueberlingen, A. Loes, ehem. Mühlenbesitzer jetzt Privatmann in Konstanz, D. Biethinger, Mühlenbauer in Mühlhausen bei Engen.

21. Sattler und Tapeziere: Th. Mayer, Sattlermeister, E. Böß, Sattlermeister, G. Siegler, Sattlermeister, alle in Konstanz.

22. Schlosser: B. Schulz, Schlossermeister, G. Abt, Schlossermeister, F. J. Rothweiler, Schlossermeister, alle in Konstanz.

23. Schmiede: A. Sauter, Schmiedmeister, L. Weißhaupt, Schmiedmeister, J. Senn, Schmiedmeister, alle in Konstanz.

24. Schneider: J. Jlg, Schneidermeister, J. Längle, Schneidermeister, P. Döner, Schneidermeister, L. Seiberger, Damenschneider, alle in Konstanz.

25. Schreiner: J. Butscher, Schreinermeister, B. Kordeuter, Schreinermeister, J. Reising, Schreinermeister, alle in Konstanz.

26. Schuhmacher: G. Gutscher, Schuhmachermeister, S. Blatt, Schuhmachermeister, F. Kramer, Schuhmachermeister, alle in Konstanz.

27. Steinhauer und Steinbildhauer: E. Fetting, Bauunternehmer, K. Bleicher, Steinhauermeister, J. Göß, Bildhauer, E. Ruh, Bildhauer, alle in Konstanz.

28. Uhrmacher, Feinmechaniker und Elektromechaniker: Baumann, Ing., Vorstand der Großh. Uhrmacherschule, Rob. Sieble, Fabrikant, beide in Furtwangen, E. Wirth, Elektrotechniker, A. Reck, Uhrmacher, beide in Konstanz.

29. Wagner und Wagenbauer: A. Diemer, Wagnermeister, H. Merkle, Wagnermeister, beide in Konstanz, J. Siebenrock, Wagnermeister in Ueberlingen, A. Sauter, Schmiedmeister in Konstanz.

30. Zimmerleute: F. Marrendt, Zimmermeister und Stadtrat, F. Veil, Zimmermeister, A. Müller, Zimmermeister, alle in Konstanz.

Konstanz, den 24. Dezember 1902.

Großh. Landeskommissär: Freiherr von Bodman.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß Anmeldungen zur Meisterprüfung an die Handwerkskammer zu richten sind.

Konstanz, den 3. Januar 1903.

Der Präsident:
Ed. Emele.

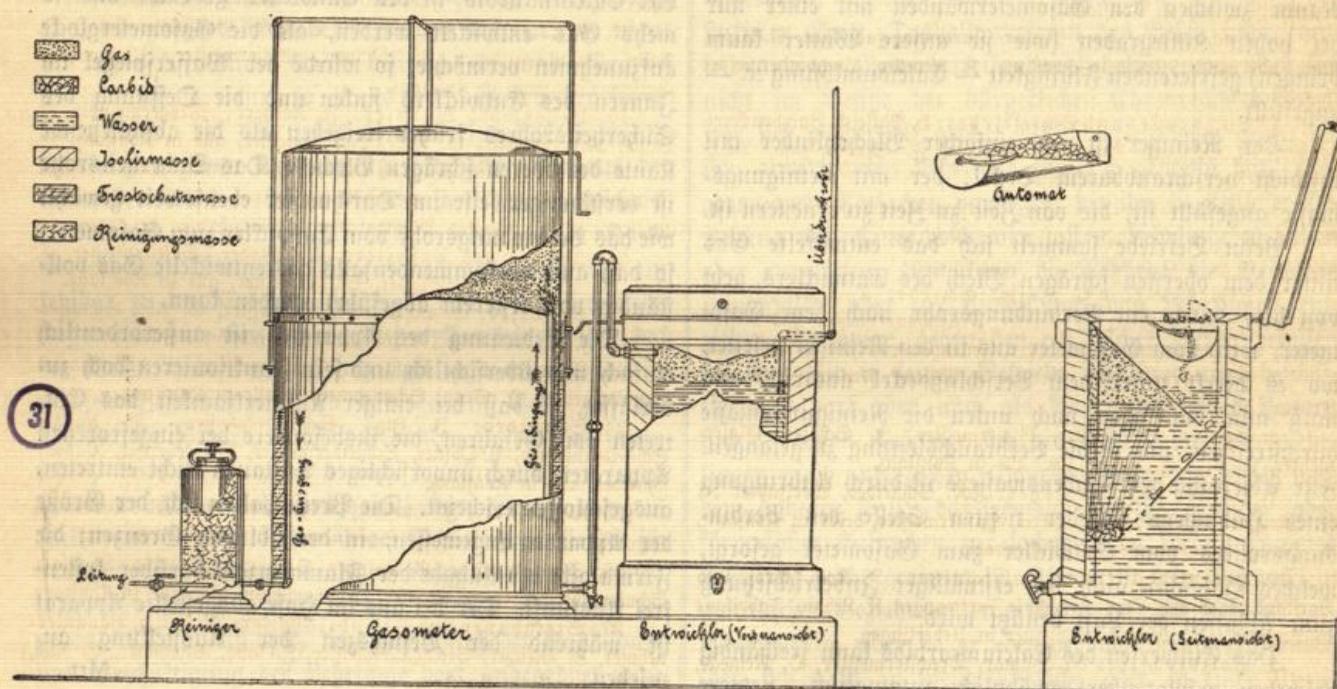
Der Sekretär:
Heinrich Müller.

Großsicherer Acetylenapparat „System Staiger.“

o In einem längeren Artikel behandelten wir im verflossenen Jahre das Acetylen als Beleuchtungsmittel von wirtschaftlicher Bedeutung, das sich in kurzer Zeit einen ersten Platz in der Beleuchtungsindustrie erobert habe (vergl. Badische Gewerbezeitung 1902 S. 207 u. ff.) und besprachen dabei auch Apparate zur Erzeugung des Acetylens. Wir hoben hervor, daß heute nach allgemein als richtig anerkannten Grundsätzen solche Apparate konstruiert werden, daß in der Acetylenindustrie Wissenschaft und bessere Technik die Oberhand gewonnen haben, und daß dadurch eine große Anzahl der Nichtfachkundigen zurückgedrängt worden sei. Wir erblicken darin einen großen Fortschritt auf diesem Industriegebiet, dem es auch zuzuschreiben ist, daß weite Kreise

rechts ist allein der Entwickler durch eine Schnittzeichnung wiedergegeben.

Es ist dies die Konstruktion, nach welcher die Firma Gebrüder Staiger in St. Georgen (Schwarzwald) ihre Acetylgasapparate ausführt, die sie mit dem Namen „Großsichere Acetylenapparate“ bezeichnet. Ein solcher für 30 Flammen hat seit dem Herbst des verflossenen Jahres im Hofe der Landesgewerbehalle als Ausstellungs- und Experimentierapparat Aufstellung gefunden. Dieser hat also zur Zeit eine längere Frostperiode hinter sich, in welcher Temperaturen bis zu 12 Grad Kälte vorkamen, ohne daß Betriebsstörungen irgendwelcher Art bemerkbar wurden. Der Apparat ist nur von einem leichten Dach überdeckt und von einem weiter abstehenden Drahtgitter zum Schutz gegen unbefugte Eingriffe umgeben.



Apparat für 30 Flammen.

zu der Erkenntnis gekommen sind: solid konstruierte und mit Vorsicht bediente Acetylenanlagen arbeiten ebenso zuverlässig und gefahrlos wie andere Gasbeleuchtungsanlagen. Damals wiesen wir darauf hin, daß ein Hauptunterschied bei den verschiedenen Systemen von Acetylenapparaten in der Art der Zusammenführung des Calciumcarbids mit Wasser besteht, und besprachen dann einen solchen Apparat, der als Kontakt-, Tauch- und Einwurfapparat arbeitet. — In Nachstehendem wollen wir einen Acetylenherzeugungssapparat besprechen, dem lediglich das Einwurfsystem zu Grunde liegt.

In beistehender Zeichnung bringen wir diesen einfachen Acetylenapparat zur Anschauung: links ist er teils in der Ansicht, teils im Schnitt dargestellt, und

In der links gezeichneten Darstellung sind sämtliche Teile des Apparates ersichtlich gemacht; er besteht aus Entwickler, Gasometer und Reiniger. Der Entwickler (vergl. auch dessen Darstellung rechts im Schnitte), in diesem Falle nur einer, bei größeren Anlagen sind mehrere vorhanden, besteht aus zwei ineinander gestellten Blechkästen, zwischen deren Wände eine Isoliermasse gefüllt ist, die den Inhalt des inneren Kastens (des eigentlichen Entwicklers) vor Abkühlung schützt. Auch der aufklappbare Deckel des Entwicklers ist in derselben Weise hergestellt und bietet Schutz vor eindringender Kälte. Die innere Einrichtung des Entwicklers zeigt eine bekanntere Konstruktion (siehe Fig. rechts): ein schräges, mit den Seitenwänden gasdicht verbundenes Blech, unter

welchem das sich entwickelnde Gas sich zunächst ansammelt, auf welches auch das einfallende Carbid stößt, und von wo es dann herunter auf ein zweites schräggestelltes Blech gleitet. Letzteres ist herausnehmbar, an seiner unteren Kante rostartig durchbrochen, so daß der bei der Zersetzung des Carbids sich ausscheidende Kalkschlamm durch die Rostöffnungen hindurch auf den Boden des Entwicklerkastens fallen kann. Oben im Entwickler ist noch eine im Querschnitt halbrunde Carbidchale gelagert, an deren vordern cylindrischen Wand von der oberen Kante links nach der Mitte unten rechts hin schräg ein Stück weggeschnitten ist (vergl. Zeichnung Automat).

Der Gasometer ist doppelwandig, aus verzinktem (galvanisiertem) starken Eisenblech hergestellt, zwischen dessen enggestellten Doppelwänden die Gasometerglocke sich bewegt. Zum Abschluß nach außen ist der enge Raum zwischen den Gasometerwänden mit einer nur bei hohen Kältegraden (wie sie unsere Winter kaum bringen) gefrierenden Flüssigkeit — Calciumlösung zc. — angefüllt.

Der Reiniger ist ein einfacher Blechcylinder mit luftdicht verschraubbarem Deckel, der mit Reinigungsmasse angefüllt ist, die von Zeit zu Zeit zu erneuern ist.

Beim Betriebe sammelt sich das entwickelte Gas unter dem obersten schrägen Blech des Entwicklers, geht von hier durch ein Verbindungsrohr nach dem Gasometer, wird vom Gasometer aus in den Reiniger geleitet, wo es direkt unter dem Verschlußdeckel austritt, und muß nun von oben nach unten die Reinigungsmasse durchstreichen, um in die Verbrauchsleitung zu gelangen. Für Ableitung des Kondenswassers ist durch Anbringung eines Hähnchens an der tiefsten Stelle des Verbindungsrohres vom Entwickler zum Gasometer gesorgt, welches Hähnchen auch bei erstmaliger Inbetriebsetzung zum Ablassen der Luft benützt wird.

Das Einwerfen des Calciumcarbids kann freihändig geschehen, erfolgt aber gewöhnlich automatisch. Letztere Bedienung wird dadurch bewirkt, daß die Achse, um welche die im Entwickler angebrachte Carbidchale (Automat) schwingen kann, durch die Entwicklerwand hindurch nach außen reicht. An diesem Ende trägt sie einen gebogenen Hebel, welcher beim Heruntergange der Gasometerglocke durch einen an deren Deckel seitwärts befestigten Arm so betätigt wird, daß die Carbidchale etwas gekippt wird, wodurch sie einige Brocken ihres Carbidinhalts in den Entwickler entleert. Es tritt dann sofort Gasentwicklung ein, die ein Heben der Gasometerglocke und so ein Freigeben der gekippten Calciumcarbidschale zur Folge hat. Sinkt infolge Gasverbrauchs wiederum die Gasometerglocke, so wiederholt sich dieses Spiel bis die Calciumcarbidschale sich vollständig entleert hat.

Um eine vorzeitige Zersetzung der Carbidstücke auf der Carbidchale im Entwickler hintanzuhalten, ist das

zur Füllung verwendete Carbid zuvor mit Petroleum befeuchtet.

Der auf dem Boden des Entwicklers sich ansammelnde Kalkschlamm wird nach Herausnahme des unteren schrägen Bleches (Rostes) aufgerührt und durch einen größeren Hahn abgelassen. Das teilweise dabei mit abfließende Wasser wird im Entwickler durch Zuführen reinen Wassers soweit ergänzt, daß der Wasserspiegel etwa 8 bis 10 cm von dem Boden der Calciumcarbidschale entfernt steht; ist dieser Zustand hergestellt, so kann sofort wieder mit der Carbidbeschickung bezw. Gaszerzeugung begonnen werden.

Das vorgeschriebene Sicherheitsrohr (Ueberdruckrohr) ist am Entwickler so angeordnet, daß es mit seiner Einmündungsöffnung etwas höher steht, als die untere Kante des oberen schrägen Bleches in das Wasser eintaucht. Sollte also zufällig oder böswillig einmal zuviel Calciumcarbid in den Entwickler gebracht und so mehr Gas entwickelt werden, als die Gasometerglocke aufzunehmen vermöchte, so würde der Wasserspiegel im Innern des Entwicklers sinken und die Oeffnung des Sicherheitsrohres früher freigeben als die abschließende Kante des oberen schrägen Bleches. Das Sicherheitsrohr ist verständigerweise im Durchmesser ebensoweit gewählt wie das Verbindungsrohr vom Entwickler zum Gasometer, so daß auch vorkommendenfalls das entwickelte Gas vollständig von ersterem abgeführt werden kann.

Die Bedienung des Apparates ist außerordentlich einfach und übersichtlich, und sein Funktionieren doch zuverlässig, so daß bei einiger Aufmerksamkeit das Eintreten von Gefahren, die insbesondere bei eingefrorenen Apparaten durch unvorsichtiges Auftauen leicht eintreten, ausgeschlossen erscheint. Die Preise halten sich, der Größe der Apparate angemessen, in den üblichen Grenzen; die Firma gibt bei Angabe der Flammzahl darüber kostenfrei Auskunft. Der bei uns im Hofe ausgestellte Apparat ist während der Besuchszeit der Ausstellung anzusehen.

Mtt.

Die Ausbildung des Lehrlings.*

Von Dr. jur. Viberfeld, Hamburg.

o Wenn ein Gewerbetreibender einen Dienstvertrag mit seinem Gesellen bezw. Gehilfen oder mit einem sogen. ungelerten Arbeiter eingeht, so handelt es sich hierbei um Abmachungen, an denen der Staat als solcher nur ausnahmsweise ein Interesse hat. Es bleibt dem Belieben der Beteiligten regelmäßig hier ein außerordentlich weiter Spielraum, wofür nur diejenigen Gesichtspunkte gewahrt werden, auf welche das Gesetz zur Wahrung des allgemeinen Wohles besonderen Nachdruck legt. Deshalb sind wohl Bestimmungen getroffen,

* Nachdruck nur unter Quellenangabe und mit Genehmigung des Verfassers gestattet.

welche die Zeit und die Art der Lohnzahlung regeln, es ist dem Dienstherrn die Pflicht der Fürsorge für die Gesundheit des Arbeitnehmers auferlegt, gewisse Ruhezeiten sind festgesetzt, während deren der Angestellte selbst mit seiner Zustimmung nicht beschäftigt werden darf, aber alle diese sozialpolitischen Anordnungen bilden nur die Ausnahme, und was jenseits von ihnen liegt, darüber können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer ganz nach ihrem Belieben einigen.

Ganz anders verhält es sich bei dem Lehrvertrage. Dem Staate muß außerordentlich viel daran gelegen sein, daß die jungen Leute zu brauchbaren, in ihrem Fache geschickten und erfahrenen, aber auch zu gesitteten Bürgern herangezogen werden, denn gerade sie bilden ja die Grundlage, auf der sich ein geordnetes und gefestigtes Staatswesen entwickeln und erhalten kann. Mögen auch die sogenannten „höheren“ Stände an Reichtum und an Bildung weit überlegen sein, mag auch die große Schicht der einfachen Arbeiter, die nichts als ihre körperliche Kraft besitzen, an und für sich ungleich stärker sein, so ist es doch immer der sogenannte Mittelstand, der für jedes Staatswesen das eigentliche Rückgrad abgibt. Er aber setzt sich zusammen aus den Gewerbetreibenden der verschiedensten Arten, gleichviel, ob sie nun einem kaufmännischen oder einem Handwerkerberufe obliegen. Diese Erwägung muß nun unfehlbar zu der Erkenntnis führen, daß gerade dem Lehrlingswesen eine weitgehende Aufmerksamkeit gebührt, daß der Staat, indem er sich des Lehrlings annimmt, seine eigenen Bestrebungen und das gemein Beste auf das Wirksamste fördert. Diesen Gedanken in die Tat umzusetzen, wäre unter anderm auch die Aufgabe der sogenannten Handwerker-Novelle, die auf dem Gesetze vom 26. Juli 1897 beruht. Ueber ihren Wert, soweit sie die für das Innungswesen verwendeten Angelegenheiten betrifft, mag man streiten; jeder billig Denkende aber wird zugeben müssen, daß das, was hinsichtlich der Ausbildung und Beschäftigung der Lehrlinge dort angeordnet wird, nur ungetheilten Beifall finden kann.

Freilich ist die Aufgabe, der sich hier der Gesetzgeber gegenübergestellt sieht, keine ganz einfache. Dem Staate liegt daran, die Interessen der Lehrlinge möglichst nachhaltig zu wahren; aber wenn er in dieser Hinsicht, seien seine Bestrebungen auch noch so sehr zu billigen, zu weit geht, so ist zu besorgen, daß sich wirklich tüchtige und zuverlässige Lehrherren in gehöriger Anzahl nicht finden werden, denn wenn sie umfangreichen und schweren Pflichten sich unterziehen sollen, so muß sich ihnen auch die Aussicht auf eine entsprechende Gegenleistung erschließen. Daß eine solche in barem Gelde gewährt wird, steht nicht im Einklange mit den herrschenden Gepflogenheiten. Die Eltern der meisten Lehrlinge wären auch gar nicht im Stande, nach dieser Richtung hin nennenswerte Opfer zu bringen. Es bleibt also nichts übrig, als daß der Lehrling, nachdem er hin-

längliche Fertigkeiten sich angeeignet hat, mit seiner eigenen Arbeitskraft die ihm zu teil gewordene Ausbildung vergilt. Soll also eine Gesetzgebung über die Ausbildung und über die Beschäftigung der Lehrlinge Rechte und Pflichten gleichmäßig verteilen, so muß sie Raum dafür lassen, daß der Lehrherr sich durch die Verrichtungen schadlos hält, die der Lehrling ohne jegliche oder doch ohne vollwertige Vergütung zu versehen hat.

In dem Vordergrund aber steht nach dem Willen des Gesetzgebers hier überall die Rücksicht auf den Lehrling. Nur wenn und insoweit es mit dessen systematisch geordneter Ausbildung sich vereinbaren läßt, kann der Meister Vorteil aus seinen Arbeiten ziehen. Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist, wie schon die beiden Bezeichnungen es andeuten, viel weniger ein Dienstvertrag als ein Abkommen, das auf die Ausbildung des jungen Mannes hinzielt, und zwar, wie schon angedeutet, sowohl nach der technischen wie nach der sittlichen Seite. Deshalb vertraut das Gesetz nicht jedem selbständigen Gewerbetreibenden Lehrlinge an. Wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, wer sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht hat, oder gegen wen Tatsachen vorliegen, die ihn in sittlicher Beziehung ungeeignet erscheinen lassen, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, dem kann die Behörde die Befugnis zum Halten oder zur Ausbildung von Lehrlingen entziehen. Derjenige, gegen den ein solches Verbot erlassen ist, darf also in seinem Betriebe Lehrlinge nicht beschäftigen, er darf aber auch als Angestellter eines Andern und in dessen Auftrage sich der Ausbildung von Lehrlingen nicht unterziehen. Daneben kennt das Gesetz noch den andern Fall, daß jemand infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet ist. Ihn trifft kein Vorwurf in moralischer Beziehung, er erscheint an und für sich vertragswürdig, aber da er eben vermöge seines Zustandes (der sich z. B. in Geisteschwäche oder in einer Unzulänglichkeit der Sinnesorgane äußern kann) befürchten läßt, daß der Andere bei ihm nicht gehörig in die Lehre gehe und daß ihm keine Erziehung zu teil werde, so darf er ihn nicht anleiten. Ist er ein selbständiger Gewerbetreibender, so bleibt es ihm unbenommen, Lehrlinge zu halten, nur muß er dafür sorgen, daß sie durch einen Vertreter in gehöriger Weise angeleitet werden. Wer einer dieser Bestimmungen zuwiderhandelt, kann sich nicht nur unter Umständen schadensersatzpflichtig machen, sondern er untersteht auch der Strafbestimmung des § 148 Ziffer 9 a der Gewerbeordnung, hat also für jede Zuwiderhandlung eine Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle Haft bis zu vier Wochen zu gewärtigen.

Den Kernpunkt der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung und über die Beschäftigung des Lehrlings enthält der § 127 der Gewerbeordnung in folgendem Wortlaut:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.“

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche der Gottesdienste an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.“

Man sieht, daß der Gesetzgeber hier gleiches Gewicht legt auf die fachliche Ausbildung und auf die sittliche Erziehung des Lehrlings. Was die erstere anlangt, so setzt sie sich wieder aus zwei Faktoren zusammen, nämlich aus der Anleitung und Übung, die dem jungen Manne durch den Lehrherrn oder dessen Stellvertreter selbst zu teil wird, und aus dem, was die Fortbildungsschule zu dem Lehrzwecke beizutragen vermag. Das Gesetz verlangt von dem Lehrherrn, daß er seinen Zögling eine „dem Zweck der Ausbildung“ entsprechende Unterweisung in allen in dem Betriebe vorkommenden Arbeiten zu teil werden läßt. Die entsprechende Vorschrift in dem früheren Texte der Gewerbeordnung fordert die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge, die aus dem ganzen Zwecke der Ausbildung sich ergeben soll. Man hat davon Abstand genommen, diese Bestimmung in die bereits erwähnte Novelle vom 26. Juli 1897 mit zu übernehmen, weil man es für selbstverständlich hielt, daß der Zweck der Ausbildung durch eine planlose und sprungweise Beschäftigung und Anleitung des Lehrlings nicht erreicht werden kann. Soll also der Lehrherr seiner Pflicht genügen, so muß er nach einer bestimmten Methode zu Werke gehen, und diese selbst muß so angelegt sein, daß vermöge ihrer der Lehrling in allen Arbeiten, die in dem Betriebe vorkommen, in gehöriger Aufeinanderfolge und in ausreichendem Maße beschäftigt werde. Er soll nicht nur sich gewisse Kenntnisse aneignen und darin unterweisen werden, wie man eine Arbeit anfangen und wie man sie zu Ende zu führen habe, sondern es soll ihm auch Gelegenheit geboten werden, durch Übung das Gelernte sich geläufig zu machen, zu den Kenntnissen müssen Fertigkeiten hinzutreten.

Daß dies häufig nicht anders sich bewerkstelligen lassen wird, als auf Kosten der Zeit des Lehrherrn oder seines Vertreters, nicht minder aber auch auf Kosten des Materials desselben, ist klar, allein die Nachteile, die hieraus dem Prinzipal erwachsen, sind untrennbar verbunden, mit seinen Pflichten; das Bestreben sie abzuwenden, vermag nicht den Lehrherrn von

der ihm gestellten Aufgabe zu befreien, noch auch letztere zu erleichtern und zu vermindern. Was die Fachschule betrifft, so macht der Gesetzgeber über deren Einrichtung keine Vorschriften, da hierüber die berufenen Organe der Selbstverwaltung entsprechend zu befinden haben. Die Gewerbeordnung braucht nur durch ihre Vorschrift dafür Sorge tragen, daß der Lehrherr seinem Zöglinge unter allen Umständen die Zeit zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule gewährt, daß er ihn zu dem Besuche anhält und hierbei ihn auch überwacht. Ein Lehrherr hat also seiner Pflicht noch nicht genügt, wenn er dem Lehrling einfach diejenige Zeit freigibt, die für diesen erforderlich ist, um zur Schule zu gehen und dort die vorgeschriebene Zeit zu verbleiben, sondern er muß auch darauf hinwirken, daß diese Zeit ihrer Aufgabe auch wirklich gewidmet werde; er darf es also vor allen Dingen nicht dulden, daß der Lehrling die zum Schulbesuche bestimmte Zeit anderweitig verbringt.

Angefihts dieser Verpflichtungen muß es nun als natürlich erscheinen, wenn der Lehrherr bemüht ist, die schon vorhandenen und allmählich sich steigenden Fertigkeiten und Fähigkeiten des Lehrlings seinen eigenen Vorteilen dienstbar zu machen, aber er darf den Anfänger nicht überwiegend zur Verrichtung häuslicher Arbeiten heranziehen und ihn nicht fortgesetzt ohne Rücksicht auf das Erfordernis der weiteren Fortbildung mit den technischen Arbeiten, denen er bereits gewachsen ist, beschäftigen. Was den letzteren Punkt anlangt, so sucht ihm das Gesetz schon dadurch entgegen zu wirken, daß er eine systematische Beschäftigung dem Lehrherrn auferlegt. Diese Anordnung schließt die Möglichkeit aus, den Lehrling mit Arbeiten zu belasten, bei denen er nichts mehr lernen kann. Aber auch was die Verwendung des jungen Mannes in der Häuslichkeit seines Lehrherrn anlangt, verlangt der Gesetzgeber hier eine Beschränkung auf ein gewisses Maß. Derjenige Lehrling, der weder Beköstigung noch Wohnung erhält, darf zu häuslichen Dienstleistungen überhaupt nicht herangezogen werden, mögen diese auch noch so einfach sein und mögen sie auch in den Gang der Ausbildung nicht in bemerkenswerter Weise störend eingreifen. Wo dagegen dem Lehrling Kost und Wohnung oder auch nur eines von beiden von dem Meister gereicht wird, da wollte das Gesetz mit der herrschenden Sitte nicht vollkommen brechen und gestand hier dem Lehrherrn die Befugnis zu, den Zögling auch in der Häuslichkeit zu verwenden. Die Motive zu der mehrfach erwähnten Novelle bemerken in dieser Beziehung:

„Nach Abs. 2 soll es dem Lehrherrn nicht mehr gestattet sein, Lehrlinge, welche in seinem Hause weder Kost noch Wohnung erhalten, zu häuslichen Dienstleistungen heranzuziehen. Eine solche Verwendung von Lehrlingen läßt sich bei Lehrlingen, die im Hause des Lehrherrn Kost oder Wohnung empfangen und dadurch zu Gliedern der Familie des Meisters werden, insofern rechtfertigen, als dadurch nicht, was übrigens

Schon nach der jetzigen Fassung des Gesetzes verboten ist, die Ausbildung des Lehrlings gefährdet wird. Darüber hinaus fehlt es an einem ausreichenden Grunde, den Lehrling auch zur Besorgung häuslicher Geschäfte dem Lehrherrn zur Verfügung zu stellen. Sollte die vorgeschlagene Bestimmung den Erfolg haben, daß die frühere Sitte, den Lehrling in das Haus des Lehrherrn aufzunehmen, wieder zur Regel würde, so wäre dies im Interesse des Lehrlingswesens nur zu begrüßen."

Man sieht hieran zugleich, daß es in dem Willen und Wunsche des Gesetzgebers liegt, das frühere patriarchalische Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling wieder hergestellt zu sehen, man erwartet hiervon einen vorteilhaften Einfluß auf die sittliche Entwicklung des Lehrlings — ein Gesichtspunkt, der gerade in der letzten Zeit mit nur allzu großem Rechte Gegenstand anerkannter Erwägung geworden ist. Betont sei in dieser Beziehung nur, daß die Befugnis, den Lehrling zu häuslichen Arbeiten heranzuziehen, natürlich keine unbeschränkte ist, auch da nicht, wo der Lehrling Kost oder Wohnung vom Lehrherrn empfängt; sie ist überall nur insoweit statthaft, als hierunter die Ausbildung des Lehrlings nicht leidet. Denn gerade sie ist es, auf die es überall in erster Reihe ankommt. Nur was mit ihr sich vereinbaren läßt, ist dem Lehrherrn gestattet und bedingt sein Recht, sonst aber kennt das Gesetz auf Seiten des Lehrherrn gegenüber seinem Zöglinge nur Pflichten, und zwar solche Pflichten, auf deren Erfüllung durch Strafandrohungen und dergl. mit Nachdruck hingewiesen wird.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 3 enthält die Abbildung einer Fensterdekoration; entworfen von Eugen Hauffe, Assistent an der Filiale der Groß-Landesgewerbehalle in Furtwangen.

Brief- und Fragekasten.

An W. B. in R. (Washington-Licht.) Mit diesem Namen bezeichnet man nach dem amerikanischen Erfinder ein

Petroleumglühlicht von großer Helligkeit und geringen Kosten, wie es scheint dem billigsten Licht in bezug auf die Stärke. Diese beträgt 250 Hefnerkerzen (fünffache Helligkeit eines gewöhnlichen Gas-Quecksilberlichts) und dafür werden $\frac{1}{4}$ l Petroleum in 12 Stunden verbraucht. (2 $\frac{1}{2}$ pro Stunde.) Es werden auch Lampen mit zwei und drei Brennern gebaut, die das doppelte und dreifache Licht erzeugen, was dann dem elektrischen Bogentlicht entspricht, aber erheblich billiger ist. Die Einrichtung ist eine eigentümliche. In einem Blechbehälter wird mittelst einer Pumpe Luft zusammengedrückt (für viele Stunden dauernden Gebrauch); diese drückt unten befindliches Petroleum in einer nur 4 (unten) bis 1 (oben) mm weiten Kupferrohre aufwärts zu der Lampe (im Freien bis über 5 m hoch), wo es durch Einwirkung der Flammenwärme zu Gas verdampft und nun bei der großen Geschwindigkeit die erforderliche Verbrennungsluft mit sich reißt. Bei der Verbrennung wird jetzt eine sehr hohe Temperatur erzeugt, die den wie gewöhnlich vorhandenen Auerstrumpf ohne Glaszylinder zum höchsten Glühen bringt, wie es beim Gaslicht mit Zuggläsern nicht zu erzielen ist. Zur Einleitung der Beleuchtung muß der in der Lampe angebrachte Verdampfer (Vaporisator) zuvor mittelst eines mit Spiritus getränkten Asbestanzünder 1 bis 2 Minuten vorgewärmt werden; das Weitere besorgt die Flammenwärme. Das billigste Licht war seither das Gasglühlicht; es wird angegeben, daß das Washington-Licht nur $\frac{1}{4}$ soviel bei gleicher Helligkeit koste. Die die Herstellung der Apparate besorgende Firma „Washington-Licht-Gesellschaft m. b. H. in Elberfeld“ hat einen mit vielen Abbildungen versehenen Katalog herausgegeben, aus dem das Nähere in bezug auf Form der Lampen und Preise zu ersehen ist. Es befinden sich dabei auch Zimmer- und Tischlampen; dieselben dürften jedoch keine große Verbreitung erlangen, da sie für den häuslichen Gebrauch zu hell sind und außerdem, wie alle betreffenden Lampen überhaupt, ein vom raschen Ausströmen des Petroleumdampfes herrührendes Geräusch machen, das im Freien, in Wirtschaften, in Läden, in Werkstätten allerdings nicht weiter stört. Der Laden von Alwin Vater hier (Zirkel 32) ist mit drei Lampen beleuchtet, außerdem befindet sich eine solche auch außerhalb, und hat man hier Gelegenheit, sich von der blendenden Wirkung des Lichtes zu überzeugen. Diese Firma vermittelt auch Bestellungen. Weiter findet sich die betreffende Petroleumbeleuchtung mit vielen Lampen in dem Laden von Postpapierer Gajtel, in der Sieberei von Junker u. Kuh, im Waagegeschäft von Martenstein u. Joffeaux, alle hier; die Generaldirektion der Eisenbahnen hat sie an vielen Orten eingeführt. Man kann hiernach annehmen, daß sie sich bewährt. Auf der Düsseldorf-Ausstellung wurde sie auch großartig vorgeführt. (Von dem bei der Wiednerausstellung im Juni v. J. hier gezeigten und in unserem Blatt S. 201 beschriebenen ähnlichen Kerosin-Licht, wo der Auftrieb des Petroleum durch flüssige Kohlensäure bewirkt wurde, hat man inzwischen nichts Näheres gehört.)

M r.

Orgel-Lieferung.

Die Gemeinde Evangelisch Teutenbrunn braucht eine Orgel von 2 Man. und 12 Registern. I. Man.: Principal 8'. Flöte 8'. Salicional 8'. Oktav 4'. Hochflöte 4'. Cornett 4'. II. Man.: Gambe 8'. Bordun 8'. Aeoline 8'. Fugara 4'. Subbaß 16'. Oktavbaß 8'. Superoktavtoppel und Suboktavtoppel. Bewerber haben ihre Offerte an Orgelbaukommissär Warner in Karlsruhe bis 24. Januar 1903 einzureichen.

Praktisch! Entzückende Neuheit! Unverwüstlich!

Universal-Schreib- & Zeichenstift „APO“
 unübertroffen für jede Art Blei-Zeichen- & Kohlenstifte.
 Müheloses Herausnehmen u. Nachschleifen des Messers.

Zu haben in einschlägigen Geschäften, wo nicht: Durch Gussf. Schaller & Co. Konstanz.
 in Deutschland u. Oesterreich gegen M. 1.20, Nr. 1.50 franko.

Holz-Lieferung.

Die Groß-Rheinbau-Inspektion Freiburg vergibt mit 14tägiger Zuschlagsfrist die Lieferung von 11,40 cbm forstlichem und 4,86 cbm eigenem Kantholz frei an die Dreifam bei Beckenhäusern und Lehen.

Freitag, den 23. Januar 1903, Vormittags 10 Uhr,

auf ihrem Geschäftszimmer Thurnseestraße 16 in öffentlicher Verhandlung. Angebote für den Kubikmeter, nach Holzarten getrennt, gestellt, sind postfrei, verschlossen und mit der Aufschrift „Holzlieferung“ versehen bei der Inspektion einzureichen. Die Bedingungen liegen daselbst auf. 5

Vergebung von Bauarbeiten.

Zum Neubau von Dienstwohngebäuden für Zollbeamte in Meersburg sollen die Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Maler-, Tapezier- und Pfisterarbeiten auf Grund von Angeboten auf Einzelpreise vergeben werden.

Vom Montag, den 12., bis Samstag, den 24. Januar, können Pläne und Bedingungen in unserem Zeichenaal (Rheingasse Nr. 20 ebener Erde) eingesehen und die Angebotsformulare in Empfang genommen werden. Die Angebote sind verschlossen, mit der Aufschrift „Dienstwohngebäude Meersburg“ versehen portofrei bis Samstag, den 24. Januar, Abends 5 Uhr, bei uns einzureichen, zu welcher Zeit die Submissionseröffnung stattfindet. Konstanz, den 9. Januar 1903.

Groß-Bezirksbauinspektion. Engelhorn. 6

Bauarbeiten-Vergebung.

Für die Neubauten eines zollärztlichen Dienstwohngebäudes in Wyhlen und eines solchen in Grenzach sollen die Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Anstreicher-, Tapezier- und Pfisterarbeiten, die Plattenbodenbeläge, das Ziefern und Legen der Holzböden, die Einrichtung der Wasserzu- und Ableitung, die Einfriedigung, die Gartenanlage sowie das Ziefern und Montieren der Rolläden unter den bei den bad. Staatsbauten vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Vergebung gelangen.

Die Pläne und Bedingungen können vom 15. Januar an auf unserer Kanzlei an Werktagen täglich von 10 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr eingesehen und die Angebotsformulare gegen Ertrag der Selbstkosten in Empfang genommen werden.

Die Angebote sind bis zum 31. Januar d. J., nachmittags 2 Uhr, auf unserer Kanzlei verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen, portofrei einzureichen.

Die Zuschlagsfrist beträgt vier Wochen. Lörrach, den 18. Januar 1903. 8.2.1

Groß-Bezirksbauinspektion. Bayer.

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk. Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pitch Pine. Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Lelsten für Bauwerke etc. etc. 61-136

Preise für Lehrlingsarbeiten und Gesellenprüfung.



Den unserm Verein angehörenden Herren Lehrmeistern beehren wir uns folgendes zur gefälligen Kenntnisnahme mitzuteilen:

1. An der Ostern 1903 von uns zu veranstaltenden Ausstellung von Lehrlingsarbeiten können Lehrlinge, die nicht im ersten und nicht im letzten Lehrjahre stehen, sich beteiligen und werden wir für gute Arbeiten Preise erteilen. Die vorgeschriebenen Arbeiten sind im Sekretariat — Adlerstraße Nr. 43 III — zu erfragen, wo auch Anmeldebogen zu bekommen sind. Anmeldungen sind vor dem 1. Februar d. J. zu machen und werden später eingehende Anmeldungen nicht mehr angenommen. Die Arbeiten werden Mitte März — an einem noch näher zu bestimmenden Tage — einverlangt.

2. Die Lehrlinge des letzten Lehrjahres machen wir hiermit auf die dieses Frühjahr von der Handwerkskammer Karlsruhe, nach den gesetzlichen Bestimmungen, zu veranstaltenden Gesellenprüfungen aufmerksam.

Für Lehrlinge bei Lehrmeistern unseres Vereins, die bis 1. Februar d. J., durch uns ihre Anmeldungen an die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer gehen lassen, wird die Prüfungsgebühr vom Verein entrichtet und sind wir bereit, bei Ausfertigung der Anmeldungen behilflich zu sein. — Anmeldeformulare und Einsicht der Spezialprüfungsordnungen: im Sekretariat des Gewerbevereins — Adlerstraße 43 III.

Wir ersuchen die Herren Lehrmeister unseres Vereins die Lehrlinge zur Ablegung der Gesellenprüfung zu veranlassen, um einerseits den Lehrlingen ihre Zukunft zu sichern und andererseits nicht selbst Schwierigkeiten und Nachteile, wegen Versäumnis dieser gesetzlichen Verpflichtung zu haben.

Karlsruhe, den 14. Januar 1903.

Der Vorstand des Gewerbevereins e. V.

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei Karlsruhe.

Soeben erscheint:

Handwerker-Kalender für Baden

Taschenformat 1903 gebunden 1 Mk.

V. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Förderung des Gewerbes in Baden:
 - 1. Zentralstelle in Baden (Ministerium)
 - 2. Landesgewerbehallen in Karlsruhe,
 - 3. Gewerbl. Unterrichtswesen. Zusammenlegung des Gewerbeschulrats. 255.8.8
 - 4. Staatliche Förderung der Handwerksausbildung:
 - 5. Fürsorge für Arbeitsnachweis in Baden.
- II. Neues vom Mittelpreisverfahren von Stadtrat und Installateur Barber in Mannheim.
- III. Fabrik und Handwerk von Min.-Dir. Rothfah in Stuttgart.
- IV. Der Befähigungsnachweis im Bau-gewerbe.
- V. Bestimmungen über die Ausbildung des Handwerkers in Baden.
- VI. Die Organisation d. Handwerks in Baden. Zusammenlegung der vier Handwerkskammern.
- VII. Verordnung über die Wahlen zu den Handwerkskammern.
- VIII. Verzeichnis der wichtigsten Bücher aus der Bibliothek der Großh. Landes-gewerbehallen.
- IX. Urteile über den badischen Handwerker-Kalender für 1902.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Sächsisch-Thüringisches Technikum Rudolstadt

1. Höhere Fachschule für: Architekten u. Bau-Ingenieure. 2. Mittlere Fachschule für: Hoch- u. Tiefbau-Techniker. 3. Fachschule f.: Bau- u. Möbel-Tischler. Staatskommissar. Staatl. Reifeprüfung

Prog. durch Direktion.

Lehrvertrags-Formulare

sind unentgeltlich zu beziehen

von der Handwerkskammer Karlsruhe, 116-15 Karlsruhe 32 p.

Mit einer Beilage: erstes Zugangsverzeichnis 1903 der Bibliothek der Großh. Landesgewerbehallen.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisierten Originalmitteilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Redaktion: Hofrat Prof. Dr. S. Weidinger. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.